

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00207 vom 29. Juni 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00207

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00207 du 29 juin 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00207 del 29 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Der am 14. Februar 2000 geborene X.____ reist im März 2003 von Tschetschenien, Russland, herkommend in die Schweiz ein und ersuchte zusammen mit seinen Eltern um Asyl. Seit Geburt leidet er an einer Hirnentwicklungsstörung mit generalisiertem Entwicklungsrückstand sowie Gang- und Extremitätenataxie (Urk. 7/10/3). Seine Eltern meldeten ihn am 17. Juni 2004 (Eingangsdatum) erstmals, unter Beilage des Ausweises N für Asylsuchende, (Urk. 7/3-4) und am 1. Juni 2005 ein weiteres Mal (Urk. 7/17), diesmal unter Beilage einer Kopie des Ausländerausweises F für vorläufig aufgenommene Ausländer, bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an, wobei die beantragten Leistungen (heilpädagogische Früherziehung, medizinische Massnahmen, Sonderschulmassnahmen) mit der Begründung, die versicherungsmässigen Voraussetzungen seien nicht gegeben, allesamt abgewiesen wurden (Urk. 7/11, Urk. 7/20). Die dritte Anmeldung mit

Hinweis darauf, dass sie den neuen «C-Ausweis» noch nicht erhalten hätten, (Urk. 7/23 f.) wurde ebenfalls mit derselben Begründung abschlägig beschieden (Verfügung vom 23. September 2008 betreffend medizinische Massnahmen [Urk. 7/31] und Verfügung vom 27. Januar 2009 betreffend Hilflosenentschädigung [Urk. 7/37]). In der Folge gewährte die IV-Stelle dem Versicherten medizinische Massnahmen für die am 23. November 2011 neu diagnostizierte symptomatische Epilepsie (Urk. 7/50, Urk. 7/95, Urk. 7/114), wies weitere Leistungsgesuche (Rumpforthese, Physiotherapie [Urk. 7/80], Brille [Urk. 7/98]) indes aus verschiedenen Gründen ab, insbesondere verneinte sie mit Verfügung vom 30. Mai 2013 erneut einen Anspruch auf Hilflosenentschädigung aufgrund fehlender versicherungsmässiger Voraussetzung (Urk. 7/81).

E. 2

Am 9. Januar 2018 (Eingangsdatum) meldete die Mutter den am 14. Februar 2018 volljährig gewordenen Versicherten mittels Formular für den Leistungsbezug für Erwachsene an (Urk. 7/126). Mit der Anmeldung informiert sie über den Beschluss des Bürgerrechtsausschusses der Gemeinde Y.____ vom 6. November 2017 betreffend Einbürgerungsgesuch (Urk. 7/125) und reichte den am 19. März 2013 ausgestellten Personalausweis Niederlassungsbewilligung C ein (Urk. 7/128). Nach Abklärungen zur Hilfsbedürftigkeit vor Ort (Abklärungsbericht vom 16. Februar 2018, Urk. 7/135) teilte die IV-Stelle mit Vorbescheid vom 20. Februar 2018 (Urk. 7/138) mit, dass der Versicherte ab